

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Sammler.



Mitteilungen der Gesellschaft zur Gründung und Erhaltung einer städtischen Sammlung und zur Erhaltung des baulichen Charakters der Stadt Schärding.

Inhalt: Das Färbergewerbe zu Schärding in alter Zeit. (Schluß). — Neubetritt. — Die Lamprecht-Broschüre. — Schreiben der k. k. Zentralkommission in Wien, betreffend Konservierung der Pferdetrense. — Erhebungen und Veranlassungen 1906. — Zuwendungen. — Erzählendes: Die Kapelle am Rad. (Schluß).

Das Färbergewerbe zu Schärding in alter Zeit.

(Schluß.)

Wir lesen eingangs des Färber-Protokolles: „Färber-Register darinnen zu finden alle junge Meister in der Stadt und auf dem Lande aufgenommen, auch alle aufgedingte Lehrbub und ledige Gesell, Lehrknecht ordentlich zu finden sein, wie hernach volget.

1. Abteilung ist die:

Ap- und Aufgenommenen Junge Meister in der Stadt und auf dem Landt Schärding Landgerichtes.

Als erste Eintragung lesen wir:

Den 28. Juni 1617 ist Hans Nigner Schwarzfärber zu Rääb durch die allhierigen Meister der Schwarzfärber auf der gewöhnlich gestifteten Herberg aufgenommen und hat nach der neu aufgerichteten Polizeiordnung den Betrag von 2 Gulden zur Lade erlegt.

Nun folgt eine ganze Reihe von Maister-eintragungen, denen ein Verzeichnis folgt, betitelt:

Was ein ehrsamtes Handwerk der Schwarzfärber zu Schärding umb verrichte Arbeit von jeden Stück an verdienten Lohn vor 12 Jahren eingenommen und anez entgegen noch einnehmen 1631.

Von der Elln schwarzen parchent
 Von den gemangten Schirzen vom Garn
 Von gewansten Leinen
 Von gefärbten Leinen
 Prottschirzen von Garn
 Von Fürdirchern zusammengelegt
 Von Abgeriebenen und Gemangten.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß die Preise für die Färber in den letzten 12 Jahren gleich geblieben sind, teils waren sie aber früher besser.

Die Maister waren mit diesem Verdienste unzufrieden, und haben dies zum ewigen Gedächtnisse in das Ladebuch eingeschrieben, wovon

Die Kapelle am Rad.

(Schluß.)

I.

Verhandlungsprotokoll, aufgenommen vom hochnothpeinlichen Hals und Tribunalgerichte Schärding.

am anno 16

Es wurde dem hohen Gerichte angezeigt, daß Dienstknecht wegen Diebstahl schon strenge vorbestraft, seinen Dienstherrn wieder einen Betrag von wenigstens 4 Gulden gestohlen hat. Der Beschuldigte wurde aus der Haft vorgeführt und hat nach strenger Inquirierung die Tat auch eingestanden.

† †

Beschuldigter.

Hierauf geschlossen und gesprochen folgendes Urteil:

Das hochnothpeinliche Hals und Tribunalgericht Schärding beschließt nun zum abschreckenden Beispiele wegen vielen Stehlens ein Exempel zu statuieren. Der geständige Beschuldigte sei auf die

gewöhnliche Richtstätte am Kreuzberg hinauszuführen und vom Leben zum Tode zu befördern.

Der Amtmann.

Pfarrer.

Schullehrer.

II.

Verhandlungsprotokoll, aufgenommen vom hochnothpeinlichen Hals und Tribunalgerichte Schärding.

am 1600.

Bauer in hat angezeigt, daß ihm sein Knecht den Geldbetrag von 14 Gulden gestohlen hat, sich durch Volltrinken verraten und des Diebstahles sicher schuldig ist.

Der Beschädigte.

Der Angeklagte gesteht die That ein, kann hievon nichts mehr vergüten, weil er dieß Geld schon verbraucht hat.

Name des Beschuldigten.

Nach Fertigung geschlossen und verkündet das Urteil: